

Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen

für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am (Datum) die Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen der Klasse CE zum Führen von Einsatzfahrzeugen für aktive Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal beschlossen:

1. Allgemeines, Begründung

- 1.1 Die Hansestadt Stendal ist gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG), in der jeweiligen Fassung, für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig.
- 1.2 Voraussetzung für die Absicherung einer ständigen personellen und technischen Einsatzbereitschaft ist die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften zur Besetzung der notwendigen Funktionen auf den Einsatzfahrzeugen zu jeder Tageszeit. Hierzu ist eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Maschinisten zwingend erforderlich.
- 1.3 Um die Einsatzbereitschaft auch zukünftig zu gewährleisten, fördert die Hansestadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal den Erwerb des Führerscheines der Klasse CE zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr.

2. Förderung des Erwerbs des Führerscheines

- 2.1 Der Führerscheinerwerber muss:
 - a) mindestens 21 Jahre alt, seinen Hauptwohnsitz in der Hansestadt Stendal haben und gesundheitlich für das Führen von Einsatzfahrzeugen geeignet sein,
 - b) seinen Hauptwohnsitz in der Ortschaft seiner Hauptfeuerwehr haben,
 - c) seit 5 Jahren als aktive Einsatzkraft der Feuerwehr der Hansestadt Stendal am Dienst teilgenommen haben,
 - d) für den Einsatzdienst in der Feuerwehr der Hansestadt Stendal zur Verfügung stehen,
 - e) mindestens eine dreijährige PKW-Fahrpraxis absolviert haben und
 - f) muss die Ausbildung bis zum Truppführer (Truppmann Teil 1, Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger, Technische Hilfeleistung Teil 1, Truppführer), entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, absolviert haben.
- 2.2 Der Führerscheinerwerber soll die Ausbildung zum Maschinisten der Feuerwehr innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Führerscheines der Klasse CE absolvieren.
- 2.3 Das aktive Feuerwehrmitglied erklärt seine Bereitschaft, weiterhin aktiven Dienst als Maschinist in der Feuerwehr Hansestadt Stendal zu leisten.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Hansestadt Stendal fördert den Erwerb des Führerscheins durch die Übernahme aller nachgewiesenen Kosten der Gesamtkosten bis einschließlich der Kosten für die 2. theoretische und 2. praktische Prüfung, das Umschreiben des Führerscheines und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen. Hat die Einsatzkraft die 2. theoretische oder 2. praktische Prüfung nicht bestanden, ist die Ausbildung beendet.
- 3.2 Die Förderung erfolgt einmalig auf Antrag und ist durch den Ortswehrleiter zu begründen und durch den Stadtwehrleiter zu bestätigen.
- 3.3 Die Förderung erfolgt nachrangig anderer Möglichkeiten einer Förderung.
- 3.4 Ein Anspruch auf Förderung des Führerscheinerwerbs durch die Hansestadt Stendal besteht nicht.

4. Rückzahlungspflicht

Der Führerscheinerwerber hat den Erwerb des Führerscheines der Klasse CE innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Die Frist beginnt mit dem Vertragsbeginn des Führerscheinerwerbers mit der Fahrschule. Wird der Führerschein nicht innerhalb eines Jahres erworben, endet die Ausbildung und die Einsatzkraft hat die der Hansestadt Stendal bisher entstandenen Kosten zurückzuzahlen. Dies gilt nicht im Falle einer Schwangerschaft.

5. Schlussvorschriften

- 5.1 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten in der männlichen, weiblichen und diversen Form.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem in der Richtlinie zum Ausdruck gebrachten Willen am ehesten entspricht.
- 5.3. Mit der Unterschrift der Qualifizierungsvereinbarung erkennt die Einsatzkraft die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie an.
- 5.4 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Hansestadt Stendal vom 31.05.2021 (Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 20.06.2021, Nr. 25) außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.01.2025

Bastian Sieler
Oberbürgermeister